

19/SN-51/ME

An das
Präsidium des Nationalrates

G r a z , am 19.9.1987

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Gerichtspraxis der Rechtspraktikanten

Sehr geehrte Damen und Herrn !

GESETZENTWURF	
Zl.	57 -GE/9 87
Datum:	23. SEP. 1987
Verteilt:	25. Sep. 1987

Hellst. Bauer

Auf Ersuchen des Bundesministeriums für Justiz übersende ich Ihnen hiermit meine Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes für die Gerichtspraxis der Rechtspraktikanten.

Die Zielsetzung dieses Entwurfes, nämlich eine Zusammenfassung der Vorschriften über die Gerichtspraxis, sowie deren zeitgemäße Regelung, wird von seiten der Rechtspraktikanten als sehr begrüßenswert empfunden.

Auf Grund des bisherigen Fehlens einer solchen Zusammenfassung kam es erfahrungsgemäß immer wieder zu gewissen Unsicherheiten innerhalb der Kollegenschaft.

Eine zeitgemäße Regelung der Gerichtspraxis, die für die praktische Ausbildung eines Juristen von immenser Bedeutung ist, wird von der Unterfertigten als vorrangig erachtet und wurde eine solche in diesem Entwurf von den Verfassern auch größtenteils berücksichtigt.

Im folgenden soll aber nicht auf die positiven Abschnitte des Gesetzesentwurfes eingegangen, sondern nur jene Punkte

erörtert werden, die kritikwürdig erscheinen.

1.) Die in § 2 des gegenständlichen Entwurfes normierte und auf Grund von Einsparungsmaßnahmen ab dem 1.1.1988 zu erwartende Beschränkung der Gerichtspraxis von bisher möglichen 12 bzw. 10 (Erlaß des BMI vom 14. Juli 1987) auf nur noch 9 Monate (was den Wegfall auf Anspruch eines anschließenden Arbeitslosengeldes bedingt !!!), erweist sich im Zusammenhang mit dem § 5 Abs. 2 als äußerst problematisch. Die dort festgehaltene Bestimmung auf zwingende Zuteilung eines jeden Rechtspraktikanten zu einer zumindest 3-monatigen Ausbildung in Strafsachen scheint fragwürdig. Dies deshalb, da hinsichtlich der kurzen Dauer der Gerichtspraxis (9 Monate bedeuten 4 Zuteilung, 6 Monate nur mehr 3) den zukünftigen Berufserfordernissen der einzelnen Kollegen nicht genügend Rechnung getragen wird.

Die vom Gesetzgeber im § 5 Abs. 4 vorgesehene Rücksichtnahme auf die Wünsche der Rechtspraktikanten läßt eine flexiblere Lösung als die im § 5 Abs. 2 als gerechtfertigt erscheinen.

2.) Die Forderung nach umfaßenden Stenographiekenntnissen (§§ 6, 9 Abs. 5, 18 Abs. 3), die bei gewissen Zuteilungen seitens der Rechtspraktikanten immer wieder als gegeben vorausgesetzt werden, wirft einige Probleme auf. Eine genaue Definition der durchschnittlichen Befähigung (etwa : Angabe der Silbenzahl pro Minute) deren Nichtvorhandensein immerhin den Wegfall der Hälfte des Ausbildungsbeitrages sowie der anteiligen Sonderzahlungen nachsichziehen soll, scheint von vor-

- 3 -

rangiger Bedeutung.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß dem jungen Juristen am Beginn seiner Gerichtspraxis keinerlei Möglichkeiten angeboten werden Stenographiekenntnisse zu erwerben bzw. vorhandene zu vertiefen. Es erscheint daher als äußerst wünschenswert, entsprechende Kurse anzubieten, die gegebenenfalls durch Beiträge der Praktikanten finanziert werden.

3.) Durch die im § 9 Abs. 4 vorgesehene Regelung der Dienstzeit werden Rechtspraktikanten gravierend benachteiligt.

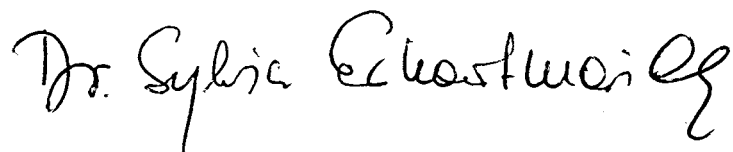
Die Regelung der Dienstzeit sollte entweder nach gegebenem Arbeitsanfall im Ermessen des jeweiligen Ausbildungsrichters oder aber nach den geltenden Dienstzeiten bei Gericht erfolgen, nicht aber beide Möglichkeiten miteinander verbinden.

4.) Abschließend wird bedauert, daß der neue Gesetzesentwurf keinerlei Stellungnahmen bezüglich einer Regelung der Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung, sowie des Krankenstandes der Rechtspraktikanten beinhaltet. Es erhebt sich daher die Frage, ob die bisher geltenden Vorschriften nach den § 4 Abs. 1 Zif. 4 ASVG, § 1 Abs. 1 lit d AlVG sowie des § 8 RPG 1910 erhalten bleiben, bzw. ob eine diesbezügliche Neufassung beabsichtigt ist.

In der Hoffnung, daß meine Anregungen, die zweifelsohne

dem Ziel des gegenständlichen Entwurfes , nämlich der Zusammenfassung der Vorschriften über die Gerichtspraxis und deren zeitgemäße Regelung, dienen, in einem modifizierten Entwurf Berücksichtigung finden werden, verbleibe ich

hochachtungsvoll



Dr. Sylvia Erhartmaier

Vorstandsmitglied der Rechtspraktikantenvereinigung im OLG Sprengel Graz